

Bebauungsplan "Vorbacher Seeleite", Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, M 1:1000



I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Ebern folgende Satzung zum Bebauungsplan "VORBACHER SEELEITE":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 16.11.2000, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- allgemeines Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude
- Zahl der Vollgeschosse
- Einzelhausbebauung
- Grundflächenzahl (Beispiel)
- Geschosflächenzahl (Beispiel)
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Garage

- Straßenverkehrsfläche
- Geh- und Wirtschaftsweg
- Einfahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- bestehende zu erhaltende Gehölze
- neu zu pflanzende Gehölze
- Naturpark Schutzzone
- öffentliche Grünfläche
- Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhaltebecken
- Grunddienstbarkeit zur Festsetzung eines Geh-/Leitungsrechtes zur Ableitung von Oberflächenwasser zugunsten der Stadt Ebern
- Geltungsbereich

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- geplante Grundstücksgrenze
- Graben

IV. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Flächennutzung / Wohneinheiten	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

Entwurfsverfasser:
Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadestr. 8
Tel. 0951/98003-0
Fax 0951/98003-40
96047 Bamberg

Entwurfsplan vom: 18.11.1999
Änderung vom: 20.07.2000
Auslegungsplan vom: 20.07.2000
Änderung vom: 16.11.2000
Änderung vom:
Projekt-Nr.: 99.096.7

Bebauungsplan "Vorbacher Seeleite", Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.11.1999 beschlossen, für das Gebiet "Vorbacher Seeleite" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2000 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Die frühere Urfrucht der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 14.01.2000 bis 04.02.2000 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 20.07.2000 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2000 mit 26.10.2000 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Ebern hat mit Beschluß des Stadtrates vom 16.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.11.2000 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Haßberge hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 25. Aug. 2001 entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Verletzungen der Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Mit / Ohne Auflagen (off-) genehmigt gem. § 10 BauGB mit Bescheid vom 25. Aug. 2001, Az. III 1610/2-1 Landratsamt Haßberge, 25. Aug. 2001

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25. Aug. 2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bürgermeister R. Herrmann
1. Bürgermeister